Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung

Umsetzung des staatlichen Kinderschutzauftrages in unseren Vereinen und Verbänden

- Umsetzung des § 72a SGB VIII -

Referat im Rahmen der Landesausbildertagung am 22.03.2015

Referent: Alexander Kurz –VDST TL 2

Die Themen im Überblick

- Hintergrund und gesetzliche Grundlagen
- Rahmenvereinbarung in Rheinland-Pfalz
- Erweiterte Führungszeugnisse
    - Was sind die Inhalte?
    - Wer muss es vorlegen?
    - Wie bekomme ich es?
    - Wer übernimmt die Kosten?
    - Wer darf es einsehen (Datenschutz)?

Hintergrund und gesetzliche Grundlagen

- Gesetzesänderung zum 01.01.2012
- § 8a (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)
- § 72a (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen)
- § 79a (Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe)

§ 72a

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarung mit den Träger der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen … sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtliche tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, … Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

§ 72a

(4) … Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 Absatz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer dieser Person mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

Rahmenvereinbarung zur Umsetzung des § 72a

- Am 23.01.2014 trat in Rheinland-Pfalz die o. g. Rahmenvereinbarung in Kraft.
- Die drei Sportbünde in RLP sind dieser Vereinbarung beigetreten
- Die rechtlich selbständigen Vereine und Verbände sind gehalten dies auch zu tun
- Das „Gegenüber“ ist das jeweilige Stadt- / Kreisjugendamt

Was ist ein erweitertes Führungszeugnis?

- Um die Resozialisierung zu vereinfachen werden in einem „normalen“ Führungszeugnisse nicht alle im Bundeszentralregister gespeicherte Verurteilungen aufgelistet.
- Im erweiterten Führungszeugnis werden zusätzlich zu den Eintragungen im „normalen“ Führungszeugnis alle Straftaten nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB aufgeführt.

Wer braucht ein erweitertes Führungszeugnis?

Prüfschema nach § 72a SGB VIII	Ab einer Gesamtzahl von 10 Punkten muss für die Tätigkeit das erweiterte Führungszeugnis eingesehen werden		
Punktwert / **Die Tätigkeit**	**0 Punkte[2]**	**1 Punkt**	**2 Punkte**
ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses	Nein	Vielleicht	Gut möglich
beinhaltet eine Hierarchie, ein Machtverhältnis	Nein	Nicht auszuschließen	Ja
berührt die persönliche Sphäre des Kindes/Jugendlichen (sensible Themen / Körperkontakte o.ä.)	Nie	Nicht auszuschließen	Immer
wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen	Ja	Nicht immer	Nein
findet in der Öffentlichkeit statt	Ja	Nicht immer	Nein

Wer braucht ein erweitertes Führungszeugnis?

findet mit Gruppen statt	Ja	Hin und wieder auch mit Einzelnen	Nein
hat folgende Zielgruppe	über 15 J.	12-15 J.	unter 12 J.
findet mit regelmäßig wechselnden Kindern/Jugendlichen statt	Ja	Teils, teils	Nein
hat folgende Häufigkeit	Ein bis zweimal	Mehrfach (z.B. auch mehr als drei Tage hintereinander)	Regelmäßig
hat folgenden zeitlichen Umfang	Stundenweise	Mehrere Stunden tagsüber	Über Tag und Nacht

Wer braucht ein erweitertes Führungszeugnis?

- Bei unter 18jährigen kann in der Regel von der Vorlage eines erw. Führungszeugnisses abgesehen werden
- Bei Übernachtungsaktionen mit Minderjährigen sollte immer ein erw. Führungszeugnis vorgelegt werden
- Ebenso bei Tätigkeiten die alleine ausgeübt werden (z. B. Einzeltraining vor Wettkämpfen)

Wie bekomme ich ein erw. Führungszeugnis?

- Das erweiterte Führungszeugnis gibt es auf Antrag bei der zuständigen Meldebehörde.
- Bei der Beantragung ist der Personalausweis vorzulegen und
- Eine Bestätigung des Vereins, dass eine Vorlage gem. § 72a SGB VIII für die ehrenamtliche Tätigkeit notwendig ist.
- Ein Hinweis auf die Gebührenbefreiung.
- => Formblatt des Landesjugendamtes

Datenschutz

§ 72a SGB VIII Abs. 5 Satz 1

Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist.

Datenschutz

§ 72a SGB VIII Abs. 5 Satz 2

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. …

Datenschutz

- Das Führungszeugnis bleibt beim ÜL / TL / …
- Es darf keine Kopie angefertigt werden
- Andere (als in § 72a SGB VIII) aufgeführte Straftaten dürfen keine Rolle spielen
- Es dürfen keine Inhalt dokumentiert werden, sondern lediglich …

Datenschutz – Es darf dokumentiert werden

- Name der Person
- Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses
- Datum der Einsichtnahme
- Datum der Wiedervorlage (nach fünf Jahren)
- Der Hinweis: „Keine Eintragungen gemäß § 72a SGB VIII“

Weitere Hinweise und Formblätter

- Formblätter und Rahmenvereinbarung:
  - http://lsjv.rlp.de/kinder-jugend-und-familie/rahmenvereinbarung-zu-72-a-sgb-viii/rahmenvereinbarung-und-empfehlung/
- Links für weitergehende Informationen:
  - http://www.sportbund-pfalz.de/das-erweiterte-fuehrungszeugnis-72a.html
  - http://www.dsj.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Handlungsfelder/Praevention/sexualisierte_Gewalt/TX-sub-20121012-Orientierungsrahmen_zur_Umsetzung_des_BKiSchG.pdf
  - https://www.lsb-nrw.de/fuer-vereine/sport-sexualisierte-gewalt/